

## Benutzerordnung für die Evang.-ref. Kirche in Herisau

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zuständigkeit und Umfang

Die Evang.-ref. Kirche steht im Eigentum der Gemeinde Herisau und ist zur ausschliesslichen Nutzung an die Evang.-ref. Kirchgemeinde übertragen.

Diese Benutzerordnung regelt den Betrieb, die Benutzung und die Vermietung der Räumlichkeiten der Kirche.

#### Art. 2 Anwendung

Die Benutzerordnung gilt für die Räume und die Infrastruktur der Evang.-ref Kirche unter Ausschluss des Kirchturmes.

### II. Organisation

#### Art. 3 Aufsicht

Die Kirchenvorsteherschaft der Evang.-ref. Kirchgemeinde übt im Rahmen betrieblicher und finanzieller Grundsatzbeschlüsse die Aufsicht über Betrieb und Benutzung der Räumlichkeiten aus.

#### Art. 4 Betriebsverantwortung

Der Kirchenmesmer der Evang.-ref. Kirchgemeinde ist gemäss Pflichtenheft und Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde verantwortlich für den Betrieb, Unterhalt, die Belegung und Nutzung der Kirche sowie der damit verbundenen Infrastruktur und Räume.

### III Allgemeine Benutzungsbestimmungen

#### Art. 5 Zweckbestimmung der Kirche

Die Kirche dient in erster Linie den Veranstaltungen der Evang.-ref. Kirchgemeinde gemäss dem Ablauf eines Kirchenjahres.

Als Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung bleibt sie der Öffentlichkeit im allgemeinen und der Einwohnergemeinde im speziellen zugänglich und erschlossen.

Sie dient daher auch weiteren gesellschaftlichen und kulturellen Anlässen der Öffentlichkeit, die der generellen Zweckbestimmung einer Kirche nicht grundsätzlich zuwider laufen.

Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet über die Einordnungskriterien und deren Anwendung.

#### Art. 6 Belegung und Prioritätsordnung

Der Mesmer führt den Belegungsplan und entscheidet über die Zuteilung im Rahmen der von der Kirchenvorsteherschaft vorgegebenen Kriterien.

Im Falle von Uneinigkeit entscheidet die Kirchenvorsteherschaft abschliessend.

Die Bewilligung ist zeitlich beschränkt auf den jeweiligen Anlass, die Vorbereitungen dazu und die nachfolgenden Reinigungsarbeiten.

Bei der Benutzung der Räume haben kirchliche Veranstaltungen Vorrang.



Die Erteilung der Bewilligung erfolgt durch den Abschluss eines Benutzungsvertrages.

Wenn eine vereinbarte Reservation aus wichtigen Gründen durch den Veranstalter nicht eingehalten werden kann, so ist dies dem Kirchenmesmer umgehend mitzuteilen. Vorbehalten bleibt die Einforderung von allfällig aufgelaufenen Kosten.

### **Art. 7 Umfang der Benutzungsbewilligung**

Die bewilligte Nutzung umfasst die sachgemässe Beanspruchung der Räumlichkeiten und des Mobiliars, soweit sie für den Anlass notwendig sind.

Auf Wunsch können besondere Einrichtungen wie z.B. Bühnenaufbau, Verstärkeranlagen und Instrumente gegen Entschädigung des Zusatzaufwandes zur Verfügung gestellt werden.

Eingriffe an Mauern, Wänden und Einrichtungen sind untersagt, ebenso das Anbringen von Plakaten und sonstigem Werbematerial an Aussenwänden.

Die Beanspruchung von Vorplätzen oder Zufahrten zum Kirchenpark bedarf einer besonderen Bewilligung. Fahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen.

Allfällige Verkehrssicherungsmassnahmen und -regelungen sind vom Veranstalter mit der Kantonspolizei auf eigene Kosten hin abzusprechen oder zu organisieren.

Im Falle von erhöhtem Benutzer-Risiko kann vom Veranstalter eine Kautions verlangt werden.

### **Art. 8 Haftung des Veranstalters**

Der Veranstalter sorgt für die Einweisung und Sicherheit der Veranstaltungsbesucher. Er sorgt desgleichen für Respekt, Ruhe und Ordnung, wie es dem kirchlichen und historischen Gebäude angemessen ist.

Der Veranstalter haftet der Einwohnergemeinde und der Evang.-ref. Kirchgemeinde gegenüber für alle durch die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen und Einrichtungen verursachten Schäden an den benutzten Räumen und dem Mobiliar.

Über allfällige bei der Abnahme festgestellte Schäden ist zuhanden des Mesmers ein vom Veranstalter mitunterzeichnetes Protokoll aufzunehmen. Die Kirchenvorsteherschaft prüft die Schadenprotokolle. Sie kann vom Veranstalter Schadenersatz verlangen.

### **Art. 9 Haftungsumfang der Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde**

Die Einwohnergemeinde als Eigentümerin der Gebäulichkeiten und die Kirchgemeinde als Betreiberin haften nur für Schäden, welche von fehlerhaften Anlagen, fehlerhafter Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursacht wurden.

Sie lehnen jede Haftung ab, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen gegenüber den Veranstaltern selbst, den Benutzern oder Dritten entsteht.

Es ist Sache des Veranstalters, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

### **Art. 10 Gebühren**

Für die Benutzung der Anlagen werden Entschädigungen und Abgeltungen gemäss der Tarifordnung im Anhang I dieser Benutzerordnung erhoben.

Die Kirchenvorsteherschaft kann Abweichungen von der Tarifordnung bewilligen.

### **Art. 11 Übergabe und Abnahme**

Übergabe- und Abnahmeterrin sind mit dem Kirchenmesmer abzusprechen.

#### **IV Schlussbestimmungen**

##### **Art. 12 Erlass von speziellen Vorschriften**

Für Veranstaltungen von besonderer Art kann die Kirchenvorsteherschaft spezielle Vorschriften erlassen.

##### **Art. 13 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt ab 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen der Evang.-ref. Kirchgemeinde.

Beilagen: Anhang 1

Genehmigt von der Kirchenvorsteherschaft am: 26. September 2016



**Anhang 1 zur Benutzerordnung der Evang.-ref. Kirche in Herisau**

Gestützt auf Artikel 10 der Benutzerordnung erlässt die Kirchenvorsteherschaft folgenden

**Gebührentarif für die Benutzung der Evang.-ref. Kirche Herisau**

Kirche mit Normalbestuhlung (ca. 550 Plätze)

inkl. Empore (ca. 270 Plätze), wird jedoch erst bei Bedarf freigegeben.

1.	für kulturelle Anlässe mit kommerziellem Hintergrund - mit Eintritte	Fr. 1'000.-
2.	für kulturelle Anlässe mit kommerziellem Hintergrund - ohne Eintritte	Fr. 600.-
3.	für Auswärtige; nicht-kommerzielle Veranstaltungen	Fr. 300.-
4.	für Ortsansässige; Nicht-kommerzielle Veranstaltungen (mit jährlicher Verpflichtung für musikalische Umrahmung eines Gottesdienstes)	Fr. 200.-
5.	Weitere Zusatzarbeiten Mesmer	Fr. 70.-/Stunde

3 Stunden Präsenzzeit des Mesmers sowie die reguläre Reinigung sind in der Grundgebühr inbegriffen. Ausserordentliche Mesmerpräsenz (z.B. Bühnen-Auf- und -Abbau) und Reinigung werden nach Stundenaufwand von Fr. 70.- in Rechnung gestellt.

In Rechnung gestellt werden auch allfällige Beschädigungen an Mobiliar und am Gebäude.